



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.47 RRB 1933/0846**
Titel **Straßen.**
Datum 30.03.1933
P. 325

[p. 325] Die Baudirektion berichtet:

1. Bei Verlegung der Straße I. Klasse Winterthur-Kempttal-Pfäffikon-Hinwil aus der Ortschaft Hinwil und dem Ausbau der Straße I. Klasse Unterwetzikon-Hinwil unterblieb ein Ausbau des Teilstückes der letzteren von der Kreuzung der Überlandstraße Kempttal-Hinwil nach dem Unterdorf Hinwil. Dies empfand die Gemeinde Hinwil als Mangel; denn tatsächlich ist der Anschluß von der Überlandstraße Zürich-Uster-Unterwetzikon-Rüti nach der Ortschaft Hinwil unbefriedigend. Die bestehende Straße I. Klasse ist zu schmal (nur 6 m Gebiets- und 4,50 - 5 m Kronenbreite), ihre Linienführung winklig und die Einführung in das Unterdorf zufolge von Häusern, die in die Straße hineinstehen, unübersichtlich.

2. Die Bestrebungen des Gemeinderates Hinwil zielten deshalb seit Ausführung der erwähnten Straßenbauten auch auf die Korrektur dieses letzten, rund 550 m langen Teilstückes der Straße I. Klasse, Nr. 6, Unterwetzikon-Hinwil hin. Ein Projekt für die Korrektur dieser Straßenstrecke und Verbesserungen an der Straße I. Klasse Hinwil-Oberwetzikon im Unterdorf Hinwil wurde 1932 als zu weitgehend abgelehnt.

Das vorliegende einfachere Projekt vom Jahre 1933 sieht die Verbesserung der fraglichen Straßenstrecke durch Streckung der Linienführung und Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 6 m vor. Ein Gebäude mußte zwecks richtiger Einführung in die Ortschaft fallen. Als Fahrbahnbelag ist Teerasphalbeton vorgesehen.

Der Kostenvoranschlag lautet auf:

I. Landerwerb	Fr. 42,000.-
II. Erdarbeiten in der Fahrbahn	“ 4,917.60
III. Erdarbeiten im Gehweg	“ 531.-
IV. Geröllage und Bekiesung in der Fahrbahn	“ 21,370.-
V. Entwässerungen:	“ 2,346.-
a) Längsdole	
b) Sammler und Ableitungen längs Fahrbahn	“ 762.40
c) Sammler und Ableitungen längs Gehweg	“ 474.-
VI. Fahrbahnbelag	“ 18,016.-
VII. Gehweganlage	“ 4,266.-
VIII. Mauern	“ 4,837.-
IX. Anpassungen:	“ 1,533.-
a) längs Gehweg	
b) längs Fahrbahn	“ 1,387.50



X. Schutzwehren	“	265.-
XI. Vermarkung	“	1,000.-
XII. Projekt und Bauleitung	“	4,000.-
XIII. Verschiedenes etc.	“	<u>5,294.50</u>
Total Voranschlag		Fr. 113,000

Von den Gesamtkosten im Betrage von Fr. 113,000 entfallen Fr. 22,000 auf die Gemeinde und Fr. 91,000 auf den Kanton. Vom letztem Betrag sind Fr. 77,901 auf Rechnung von Konto XI. C. 36 und Fr. 13,089 zu Lasten des Kontos XI. C. 43d zu buchen. Die Gemeindeleistung ist als Pauschalbeitrag zu betrachten. Die Gemeindeversammlung Hinwil stimmte dem Projekte mit Beschluß vom 17. März 1933 zu und bewilligte den Beitrag von Fr. 22,000. Der Bezirksrat Hinwil erklärt sich mit Beschluß vom 27. März 1933 mit dem Projekte ebenfalls einverstanden und übermittelt den Wunsch des Gemeinderates Hinwil um baldige Inangriffnahme der Baute im Interesse beförderlicher Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

3. Da der Gemeinderat die Abzahlung des Pauschalbeitrages in 5 Jahresraten wünscht, sind darüber noch Verhandlungen mit der Finanzdirektion erforderlich.

4. Für die Straßenkorrektur fehlen rund 800 m³ Erdmaterial. Es ist vorgesehen, dieses Material aus dem Abtrag der Korrektur des Edikonener-Stiches herbeizuführen. Das Projekt hierfür liegt den Akten bei. Die Kosten für den Abtrag des Materials gehen auf Rechnung der Korrektur des Edikonener-Stiches, Transport und Planie auf Rechnung der vorliegenden Straßenbaute.

5. Für die Durchführung der Baute ist ein Hilfskonto zu eröffnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Projekte für die Korrektur der Straße I. Klasse, Nr. 6, von der Überlandstraße bis zum Unterdorf, Gemeinde Hinwil, in einer Länge von rund 550 m und einem Kostenvoranschlag von Fr. 113,000 wird die Genehmigung erteilt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Baute als Notstandsarbeit unter Eröffnung eines Hilfskontos «Korrektur der Straße I. Klasse, Nr. 6, von der Überlandstraße bis Unterdorf Hinwil» zur Ausführung zu bringen.

III. Der von der Gemeinde Hinwil an diese Baute zu leistende Beitrag wird pauschal auf Fr. 22,000 festgesetzt, zahlbar auf Grund einer im Einvernehmen mit der Finanzdirektion noch besonders zu treffenden Vereinbarung.

Der auf den Kanton Zürich entfallende Kostenanteil von Fr. 91,000 ist dem Hilfskonto mit Fr. 77,911 aus Konto XI. C. 36 und Fr. 13,089 aus Konto XI. C. 43d des Jahres 1933 zu überweisen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, den Bezirksrat Hinwil, an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]